Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 33 (1960)

Artikel: Miszellen : Die Abberufung von Alois Heckelsmüller als Pfarrer von Gretzenbach
Autor: Wigger, Franz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324179

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	Übertrag		1176 fl. 53 kr.
1 grosses silbernes und ganz vergoldetes Streu-Sieb	12	Loth	13 fl. 36 kr.
2 silberne Lichtstöck	12	Loth	13 fl. 36 kr.
1 ganz silberne Barbierschüssel	66	Loth	74 fl. 48 kr.
1 Etui mit silberner Flasche und silbervergoldeter Seifenkugelbüchse ...	57½	Loth	65 fl. 10 kr.
1 silbernes Augenbadgefäss			5 fl. 24 kr.
	Summa		1359 fl. 27 kr.

In fidem extractus
Offenburg, den 17. Sept. 1828
Gr. Amts Revisorat
L. S. sign. *Killy*

Für gleichlautende Abschriften, der Geheimrathschreiber der Stadt und Republik Bern *L. Effinger*

Klemens Arnold

Die Abberufung von Alois Heckelsmüller als Pfarrer von Gretzenbach

Durch ihren Vertreter Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg nahm die Aufklärung eine beherrschende Stellung im Bistum Konstanz ein. Diese wirkte sich namentlich in der Ausbildung der Geistlichkeit, in der kirchlichen Gesetzgebung und in der Regelung staatskirchlicher Verhältnisse durch Übereinkünfte mit Regierungen aus. Sie bekundete sich auch in der Stellungnahme in Konflikten um einzelne Geistliche. In diesem Sinn stellt die Abberufung von Alois Heckelsmüller als Pfarrer von Gretzenbach im Jahre 1812 ein Stück Auseinandersetzung zwischen Tradition und Aufklärung dar, die Tradition vertreten durch das Chorherrenstift Schönenwerd und namentlich durch seinen Propst Heinrich Josef Philipp Jakob Glutz-Ruchti, die Aufklärung durch Pfarrer Alois Heckelsmüller in Gretzenbach und seinen hochmögenden Protektor in Konstanz.

Vorgeschichte

Alois Heckelsmüller[1] begegnet uns erstmals auf Schweizerboden im Frühwinter 1801. Kurz vorher, am 24. September 1801, hatte er in den

[1] * am 24. 9. 1767 in Legau (Allgäu), Profess 1789, Priesterweihe 1794, † 17. 2. 1814. – Diese Angaben verdanke ich H. H. Stiftsbibliothekar Dr. P. Gebhard Spahr in Wein-

durch die Französische Revolution ausgelösten Wirren widerrechtlich sein Kloster – die Benediktinerabtei Weingarten, deren Konventual er als P. Magnus war – verlassen[2] und suchte im Kanton Luzern ein Unterkommen als Schullehrer oder Musikinstruktor. Durch eine Anfrage beim Ordinariat Konstanz bemühte er sich um die Legitimierung seiner Situation. Ordinariat und Abt Anselm von Weingarten dachten zunächst an eine Rückkehr ins Kloster. Im Einvernehmen mit Fürstbischof von Dalberg erhielt P. Magnus aber die Erlaubnis, ausserhalb des Klosters eine Stelle anzunehmen unter der Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres beim Heiligen Stuhl um die Dispens von den Gelübden einkomme. Unterdessen hatte er als Lehrer in Ermensee LU gewirkt und sich so beliebt zu machen gewusst, dass er als Kuratkaplan der zur gleichen Pfarrei Hitzkirch gehörenden Gemeinde Müswangen gewählt wurde. Mit dem genannten Vorbehalt wurde er vom Ordinariat in dieser Stellung anerkannt. Schon im Juli 1802 lag das Säkularisationsdekret der römischen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vor. Die Ausführung aber erlitt eine Verzögerung, weil das bischöfliche Ordinariat als Voraussetzung einen hinreichenden Tischtitel, das heisst die Garantie des lebenslänglichen Unterhalts verlangte. Die Pfründe in Müswangen bot hiefür keine Gewähr. Heckelsmüller gab aus diesem Grund seinen Posten in Müswangen auf und übernahm die Frühmesserei Lachen. Die Gemeinde sprach ihm die lebenslängliche Inhaberschaft des Benefiziums zu. Nachdem sich das Ordinariat vergewissert hatte, dass dessen Einkünfte tatsächlich den Lebensunterhalt gewährleisteten, vollzog es mit Dekret vom 23. Juli 1803 die Entlassung von P. Magnus Heckelsmüller aus dem Ordensstand. Obwohl die Gemeinde Lachen die Zuerkennung der Pfründe mit der Auflage verbunden hatte, dass er wenigstens 15 Jahre darauf verbleibe, erscheint er vom Jahre 1805 an als Stiftskaplan in Schönenwerd. Wie es dazu kam, ist nicht ganz durchsichtig. Propst Glutz schreibt später, er habe Heckelsmüller «von der Bettelstrasse aus Mitleid aufgenommen.» Mit Beschluss vom 21. April 1806 sprach der Kleine Rat die Aufenthaltsbewilligung aus. Heckelsmüller bedrückte es, sich keine Hoffnung auf eine bessere Anstellung, etwa auf eine Stiftspfarrei, machen zu können, weil ihm das Kantonsbürgerrecht abging, und so nahm er 1810 den Übergang ins Erzbistum Mainz in

garten gemäss «Professbuch der Benediktiner-Abtei Weingarten» von P. Pirmin Lindner. München. 1909 (S. 94, Nr. 857).

[2] Kommissar Thaddäus Müller schreibt am 8. Juli 1802 über die Gründe des Entweichens: «Der Umstand, dass P. Magnus in diesen Zeiten der Unruhen und des Krieges das Kloster verlassen habe, ist wohl das Mildeste, was man sagen konnte, ohne weder der Ehre des Klosters noch der Wahrheit zu nahe zu treten.»

Aussicht. Als aber zu Anfang des Jahres 1811 die Pfarrei Gretzenbach frei wurde, wurde Heckelsmüller am 1. Juni 1811 zum Pfarrer gewählt.[3]

Als Stiftskaplan hatte Heckelsmüller mit Propst Glutz-Ruchti in gutem Einvernehmen gelebt. Das gute Verhältnis trübte sich alsbald nach dem Amtsantritt.[4] Die Belastung kam von der zu weit gehenden Einmischung des Propstes in die Pfarrgeschäfte her. Schon als Stiftskaplan hatte Heckelsmüller den Eindruck, dass der Propst die Pfarrer von Gretzenbach wie Vikare behandle und seine eigene Behandlung empfand er als die eines Buben. Er versuchte mit einer Beschwerde in Konstanz Abhilfe zu schaffen. Er beklagte darin auch als Missstand, dass er an gewissen Tagen Chordienst in der Stiftskirche zu leisten habe, während gleichzeitig ein Kaplan ihn in Gretzenbach vertrete. Einen Vorteil der Entlastung vom Chordienst sah der Aufklärer Heckelsmüller auch darin, dass er dann der Kapuzineraushilfe enthoben sei. Die bischöfliche Kurie stimmte der Änderung der Verpflichtungen zu, Propst Glutz aber hielt am Herkommen fest und Heckelsmüller bat seinen Gönner, den Tausch der Messpflichten nicht weiter zu urgieren.

Die Abberufung

Mit dieser verschiedenen Auffassung der Stellung des Pfarrers war schon ein Konfliktstoff gegeben, der wohl früher oder später allein die Abberufung oder die Aufgabe der Pfarrei durch Heckelsmüller herbeigeführt hätte. Die Veranlassung der Abberufung wurde aber von einer andern Seite her bezogen, vom aufklärerischen Inhalt der Predigten und Christenlehren über Legenden, Wallfahrten, Rosenkranz, Heiligen- und Bilderverehrung. Diese hatten in einem Teil der Bevölkerung Unruhe hervorgerufen. Auch das Stift verfolgte mit steigendem Unwillen die Lehrtätigkeit von Pfarrer Heckelsmüller. Die Predigt des Kapuziners P. Bonagratia aus dem Kloster Olten brachte am Rosenkranzfest (4. Oktober) 1812 den angesammelten Zündstoff

[3] Da kein geeigneter Kantonsbürger für die Wahl zur Verfügung stand, beschloss der Kleine Rat am 11. März, H. die Wahlfähigkeit zuzuerkennen. Am 1. Mai erfolgte ein entsprechender Antrag an den Grossen Rat, der für die Zubilligung der Wahlfähigkeit an einen Kantonsfremden zuständig war. Ein Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts wurde abschlägig beschieden; hingegen hatte Schönenwerd H. das Ortsbürgerrecht verliehen.

[4] H. schreibt am 24. November 1811 nach Konstanz: «Keinem von meinen Vorfahrern begegnete er so grob, so stolz, so wild als mir – umso auffallender war mir dies sein Benehmen, da er mich zuvor als Caplan schätzte und liebte; er scheint mich würklich für einen Buben, nicht für einen Vikar zu halten.» Das anfänglich gute Verhältnis bestätigt Propst Glutz selber in einem Brief (vom 30. Dezember 1812), in dem er H. als favorisierten Kaplan bezeichnet. DAS

zur Entladung. P. Bonagratia verteidigte darin den Rosenkranz und kam auch auf dessen Gegner zu sprechen. Was er dabei ausführte, empfand der Pfarrer als einen persönlichen Angriff auf sich selber.[5] Er sah sich deshalb veranlasst, dem Volk zu erklären, dass er sich in einer spätern Predigt zu den Darlegungen von P. Bonagratia äussern werde.[6]

Mit diesem Auftritt nimmt der Konflikt greifbare Gestalt an. Schon am 11. Oktober wandte sich Propst Glutz in seiner Eigenschaft als bischöflicher Kommissar für den konstanzischen Bistumsteil an die bischöfliche Kurie. Er beklagte darin die aufklärerischen Geist atmende Pastoralkonferenzarbeit von Pfarrer Heckelsmüller wie die vom gleichen Geist beseelten Predigten. Er zeigte an, dass er schon eine Untersuchung eingeleitet habe, und liess auch nicht unerwähnt, dass schon eine Klage an die Regierung abgegangen sei. Gleich darauf erteilte das Stift dem Pfarrer einen Verweis. Dieser verteidigte sich sowohl dem Stift wie dem Ordinariat gegenüber. Er bedurfte allerdings dieser Rechtfertigung nicht, denn Generalvikar Wessenberg machte sich selbst zum Anwalt seiner Sache. Selbstverständlich musste das Ordinariat das Gesicht einer unparteiischen Haltung wahren. Es liess deshalb die Untersuchung weitergehen, verlangte aber vor allem die Klage erhärtende Beweise. Mit aller Bestimmtheit untersagte es eine Demarche bei der weltlichen Regierung. Und nicht ohne Grund, denn von dieser hing es ab, welchen Ausgang der Konflikt nehmen sollte.

Unterdessen war die Untersuchung durch Propst und Kommissar Glutz im Gang. Mehr als 20 Zeugen, namentlich die Gerichtsmänner, wurden über die Lehren von Pfarrer Heckelsmüller einvernommen.[7] Das Ergebnis darf als objektiv bezeichnet werden. Das Protokoll erweckt den Eindruck, dass die Zeugen ihre selbständige Meinung kundgaben und durchaus nicht einfach dem Propst zu willen redeten. Es zeigt sich darin eine gewisse Einseitigkeit in der Wahl der The-

[5] Die Schilderung von H. lautet: «Sie selbst (Der Brief ist an das Stiftskapitel gerichtet.) sahen und hörten, wie er mit Mund und Geberde gegen meinen Beichtstuhl per figuram repetitionis schrie: , Fort mit dem Rosenkranz-Verächter!'» P. Bonagratia verteidigte sich mit dem Hinweis, er habe die Predigt einem Buch entnommen.

[6] Propst Glutz selber fand sich in Erwartung des Kommenden am Sonntag, dem 18. Oktober, in der Kirche von Gretzenbach ein. Pfarrer H. wählte – wohl improvisierend, denn es hatte mit der Liturgie dieses Tages nichts zu tun – den Vorspruch: «Die Pharisäer beratschlagten sich, wie sie Jesum in der Rede fangen könnten» (Matth. 22, 15). Er schildert die Situation im Brief an die Kurie vom gleichen Tag: «Als ich die Canzel bestieg, bochte mir das Herz. Aber bald verschwand die Furcht, und ich redete im Feuer wie noch nie folgender Massen . . .».

[7] Die vorgelegten Fragen betrafen die Lehren: 1. von der Erbsünde – 2. von den Legenden – 3. von der Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder – 4. von den Wallfahrten – 5. von dem Vaterunser insbesonders – 6. von dem Unterricht der Kleinen in dem Gebet – 7. von dem Rosenkranz.

mata (Legenden, Rosenkranz, Wallfahrten usw.). Wie Heckelsmüller aber über diese Gegenstände lehrte, möchte man heute weitgehend gelten lassen. Er erscheint nicht als extremer, sondern als gemässigter Aufklärer, der die genannten äussern Formen der Frömmigkeit nicht einfach ablehnt, sondern nur die Missstände in ihrer Übung. Immerhin wurde seine Predigtweise auch von solchen als unklug empfunden, die nicht seine erklärten Gegner waren. Aber ein grosser Teil der Zeugen begehrte durchaus nicht seine Abberufung, wenn er nur von der Behandlung der genannten Themata abstehen wollte.

Aber die Untersuchung war im Grunde nicht massgebend. Die Stellungen waren bezogen. Das Stift verbreitete unter der Hand das Gerücht von der Abberufung Heckelsmüllers als einer ausgemachten Sache. Zwar trugen sich anfangs November 1812 noch einige Vorfälle zu. Sie boten dem Stift willkommenen Vorwand für sein Vorgehen gegen den Pfarrer von Gretzenbach. Der Entscheid aber lag beim Kleinen Rat in Solothurn, und dessen wusste sich Propst Glutz sicher.[8] Selbst der Rückhalt bei der bischöflichen Obrigkeit konnte Heckelsmüller nicht retten.

Die Kurie in Konstanz mochte sich anfänglich noch im unklaren befinden über die Intervention der Regierung. Sie übertrug die Untersuchung der Sache einem Mann, der in seiner aufklärerischen Gesinnung viel weiter ging als Pfarrer Heckelsmüller, nämlich Pfarrer Joh. Georg Keller in Aarau, bischöflicher Kommissar für den Aargau. Es hiess wahrlich den Bock zum Gärtner machen, dass man diesen betonten Aufklärer mit der Untersuchung betraute.[9] Das Stift erhielt seinerseits die Weisung, den angefochtenen Pfarrer bis zur Beendigung der Untersuchung in Ruhe zu lassen.

Allein diese Weisung war schon überholt, als sie in Konstanz erlassen wurde (am 3. November). Schon am Tag zuvor erklärte der Kleine Rat die Angelegenheit als Staatsgeschäft und übertrug dem Staatsrat die Behandlung.[10] Vor diesem hätte Pfarrer Heckelsmüller zur Verantwortung zu erscheinen. – Aber auch diese Massnahme war bereits durch die Ereignisse überholt, die sich an die Seelenvesper an Allerheiligen knüpften. Traditionsgemäss fand sich dazu die Stiftsgeistlichkeit von Schönenwerd in der Pfarrkirche von Gretzenbach ein. Pfarrer Heckelsmüller war gesonnen, auch dieses Jahr den Brauch einzuhalten, und begab sich deshalb am Vortag in die Propstei, um

[8] Sein Bruder Peter Jakob Josef Anton (1754–1835) war ja einflussreiches Ratsmitglied. H. seinerseits hatte sich an Ratsherrn Urs Josef Lüthy (1765–1837) um Beistand gewandt.

[9] Keller (1760–1827) war seinerseits (als P. Viktor) Mönch von St. Blasien gewesen und hatte den Orden 1806 verlassen.

[10] Motiviert war die Einschaltung mit der Beunruhigung der Bevölkerung.

Propst und Kapitel einzuladen. Doch wurde er, ohne vorgelassen zu werden, fortgewiesen. Daraufhin verkündete er am Vormittagsgottesdienst von Allerheiligen, es würden nachmittags der Rosenkranz (!) und die Seelenlitanei gebetet. Das wurde sofort dem Propst hinterbracht, der nun seinerseits das Stift in einer schriftlichen Anzeige zur Seelenvesper anmeldete. Pfarrer Heckelsmüller nahm – er anerkennt das nachträglich selber als Fehler gegen die Klugheit – das Schreiben des Propstes gar nicht an. Dennoch erschien das Stift zur Vesper und befand sich schon vor dem Pfarrer in der Sakristei. Der Chorherr-Senior erklärte, es werde nach dem Befehl des Propstes Vesper gehalten. Heckelsmüller gab zurück, als Pfarrer hätten ihm weder Propst noch Kapitel etwas zu befehlen, begab sich in den Chorstuhl und begann den Rosenkranz zu beten. Da trat der Chorherr-Senior in die Mitte des Chors und las das vom Propst an den Pfarrer gesandte Schreiben. Pfarrer Heckelsmüller unterbrach ihn mit den Worten an das Volk: «Liebe Pfarrkinder, wem seid ihr Gehorsam schuldig, mir oder dem Kapitel? Ist das Kapitel Pfarrer, so bin ich hier überflüssig.» Darauf verliess er die Kirche, aber auch die Pfarrei und machte sich auf dem Weg über Aarau auf nach Konstanz.

Dieser Vorfall lieferte den Gegnern neue Handhabe. Sie legten dem Pfarrer den Weggang aus der Pfarrei als böswilliges Verlassen der Herde durch den Hirten aus und beantragten beim Ordinariat die Absetzung; gleichzeitig wurde der Kleine Rat verständigt. Dieser verfügte die Versiegelung der Effekten von Pfarrer Heckelsmüller und seine Verhaftung und Überführung nach Solothurn nach der Rückkehr. Das Stift hatte die Verwaltung der Pfarrgeschäfte bereits dem Chorherrn-Junior übertragen.

Heckelsmüller kam am 6. November nach Schönenwerd zurück. Alsbald erfolgten die Massnahmen zu seiner Wegführung nach Solothurn durch den Oberamtmann von Olten. Diese Massnahme setzte Heckelsmüller seelisch ungemein zu. Es kam ihn schwer an, wie ein Staatsverbrecher nach Solothurn geführt und dort – wie er fürchtete – einem Gericht von Jesuiten überantwortet zu werden. In Konstanz war er zwar ermutigt worden, festzubleiben und ja nicht zu resignieren. Doch unter dem Druck der Situation fand er sich zur Resignation bereit und reichte sie – um der Überführung nach Solothurn zu entgehen – schriftlich dem Oberamtmann, dem Stift und dem Ordinariat ein.[11] Die Kurie bat er um Annahme der Demission. Da Aussicht be-

[11] H. schreibt in seinem Bericht an Kommissar Keller: «Die Resignation kostete mich heisse Tränen.» Keller seinerseits schildert die Szene mit den Worten: «Weinend setzte er sich nun hin, um mit zitternder Hand den wichtigsten Akt seines Lebens niederzuschreiben ...»

stand, in Zurzach eine Anstellung als Lehrer zu finden, fand er sich mit der Resignation ab. Noch bevor die Regierung die Anzeige der Resignation in der Hand hatte, beschloss sie am gleichen 6. November auf Antrag des Staatsrates, Heckelsmüller die Niederlassungsbewilligung zu entziehen und ihn des Landes zu verweisen.

Es hatte also lediglich den Charakter einer Demonstration, wenn das Ordinariat die Annahme der Resignation verweigerte. Und es hatte auch der Untersuchungsbericht von Kommissar Keller keine praktische Bedeutung. Das Stift wusste sich von vornherein gegen einen Einbezug in die Untersuchung gesichert, weil der Kleine Rat keine Tätigkeit des Kommissars auf Solothurner Territorium gestatten würde. So musste sich der Untersuchungsrichter mit den unterbreiteten Akten begnügen. Im Grunde genommen spielte es auch keine Rolle. Das Ergebnis wäre bei der Geisteshaltung von Kommissar Keller nicht anders ausgefallen. So gestaltete sich der Untersuchungsbericht zu einer Verteidigungsschrift, die nicht nur Pfarrer Heckelsmüller rechtfertigte und die Schuld den Widersachern zuschob, sondern den Geist der Aufklärung in viel extremerer Form zum Ausdruck bringt.[12] Dem entsprechend fielen die Anträge aus: Absetzung von Propst Glutz als Kommissar, Verbot der Kapuzineraushilfe im konstanzischen Bistumsteil,[13] Verlegung der Pfarrwohnung nach Gretzenbach.

Das Ordinariat ging in seinen Verfügungen im Dekret vom 20. November 1812 nicht so weit. Es anerkannte das seelsorgerliche Wirken von Pfarrer Heckelsmüller und rügte lediglich, dass er an Allerheiligen das Schreiben des Propstes nicht angenommen und anderntags ohne Bezeichnung eines Verwesers die Pfarrei verlassen hatte. Es beschränkte die Kompetenzen des Stifts in Gretzenbach auf Leistung von Aushilfe und Aufsicht und sah die Verlegung der Pfarrwohnung nach Gretzenbach vor. Entgegen dem Vorschlag von Kommissar Keller wurde nicht alle Kapuzineraushilfe, sondern nur jene von P. Bonagratia untersagt. Im übrigen zeichnet sich schon die Kapitulation des Ordinariats ab: Es muss die Genehmigung der Resignation zugestehen, wenn auch der Termin für das Erwachsen in Rechtskraft auf den Zeitpunkt verschoben wird, in dem Heckelsmüller eine neue

---

[12] Die Qualifikationen des Kommissars zu den einzelnen Vorhalten lauten etwa: «Wie wahr! / Wie vernünftig! / Wie so ganz dem Geiste des Christentums zusagend! / Welcher Vernünftige will dagegen etwas einwenden?» Zur Feststellung, dass die meisten Zeugen nichts über die Erbsünde haben predigen hören, bemerkt Keller: «Wer wollte auch über Erbsünde predigen?»

[13] Im Bericht Kellers steht der Satz: «Solange dieses kirchliche Ungeziefer in der Schweiz sein Unwesen noch treiben darf, sind ähnliche Auftritte unvermeidlich.»

Stelle antrete. Immerhin bekundete die Kurie der Regierung ihr Befremden, dass diese vorgegangen war, ohne sich mit den kirchlichen Behörden ins Einvernehmen zu setzen.

An der Sache änderte dies jedoch nichts. Was noch zu erledigen war, das war die finanzielle Abfindung von Heckelsmüller. Auch hier vermochte der hochmögende Patron in Konstanz die Forderungen seines Günstlings nur zu einem geringen Teil durchzusetzen. Anfänglich begehrte dieser, dass ihm die Einkünfte seiner Pfründe bis zum Antritt einer neuen Stelle ausgerichtet und die aus der faktischen Abberufung erwachsenen Unkosten vergütet würden. Mit Hilfe des Kleinen Rats erreichte die Kurie schliesslich, dass das Stift Schönenwerd sich zur Bezahlung des Gehalts bis zum Tag der Demission verstand. Das einzige Zugeständnis bestand darin, dass das Stift nicht noch seine eigenen aus der Sache entstandenen Kosten in Abzug brachte. – Die Kurie besass insofern ein Druckmittel, als sie die Wiederbesetzung der Pfarrei verhindern konnte; umgekehrt drohte das Stift mit einer Appellation an die Nuntiatur, wenn es zu mehr verhalten werde. – Pfarrer Heckelsmüller hatte unterdessen Anstellung als Pfarrer einer einträglichen Pfarrei unweit Mainz gefunden.[14]

Propst Glutz konnte sich allerdings nicht ungetrübt seines Sieges freuen. Wenn auch nicht – wie Kommissar Keller es beantragt hatte – durch das Urteil in dieser Sache eine Amtsentsetzung erfolgte, so legte ihm doch das Ordinariat mit Schreiben vom 20. Dezember 1812 nahe, die Demission als bischöflicher Kommissar einzureichen. Es begründete diese Zumutung damit, dass Glutz «seiner Abneigung, den Verfügungen des Ordinariats Geltung zu verschaffen, durch sein Verhalten in der Gretzenbacher Angelegenheit das Siegel aufgedrückt habe». Kommissar Glutz erklärte seinerseits, er habe schon am 28. Oktober die Regierung ersucht, das Amt als Kommissar abgeben zu dürfen; denn die Verschiedenheit der Grundsätze seiner geistlichen und weltlichen Oberbehörde brachte ihn in arge Verlegenheit. Er warte lediglich auf den Bescheid der Regierung, um dem Rat des Generalvikars entsprechen zu können. Nicht ohne Bitterkeit nennt er die Ursache seines Rücktrittes: «Undank eines auf der Bettelstrasse aus Mitleid aufgenommenen und mehrere Jahre durch besonders favorisierten Stiftskaplans, der nun in seiner wahnsinnigen Darstellung, er

[14] Der bischöflich-baslerische Kommissar für den Siss- und Frickgau, Franz Josef Xaver Pur, schreibt am 13. Januar 1813 an Fürstbischof de Neveu: «Herr Ex-Pfarrer Heckelsmüller ist, wie man mich versichert, zu einer einträglichen Pfarrei (statt zur Martyrkrone) ohnweit Mainz befördert worden.» Schon vorher war das Ordinariat Basel durch Propst Glutz in einem eingehenden Schreiben über den Fall Heckelsmüller informiert worden.

sei Pfarrer und Propst und Stift hätten ihm nichts zu befehlen, die Hauptquelle seines Schicksals und meines gegenwärtigen Verdrusses sehr deutlich aufstellt.»

In der Abberufung von Alois Heckelsmüller zeichnet sich ein dreifacher Gegensatz ab. Vordergründig bietet sie sich dar als Ringen zwischen Aufklärung und Tradition. Dieser sachliche Gegensatz hätte sich gewiss auf anderm Wege beseitigen lassen als durch diese strenge Massnahme, auf dem Weg nämlich, den viele der Zeugen bei der Untersuchung der Sache andeuteten: dass nämlich Pfarrer Heckelsmüller den «gefährlichen» Themata ausgewichen wäre. Aber der Weg war irgendwie verlegt, weil man den Bereich der sachlichen Auseinandersetzung von vornherein verlassen hatte: In den sachlichen Gegensatz mischte sich eine persönliche Rivalität bezüglich der pfarrrechtlichen Befugnisse, der dem Konflikt seine besondere Schärfe und Erbitterung verlieh. Der persönliche Gegensatz war für sich schon dazu angetan, die Krise und die Katastrophe herbeizuführen. Er vergiftete die Atmosphäre und machte eine objektive Austragung der Sache unmöglich. Parallel dazu spielte sich noch ein Ringen auf der höhern Ebene ab zwischen der kirchlichen und der staatlichen Obrigkeit. Es handelt sich allerdings dabei nicht um einen nackten Machtkampf; das Ringen stand im Zeichen der geistigen Auseinandersetzung; der Kleine Rat von Solothurn war darin Vertreter dessen, was als treu-kirchliche Gesinnung galt.

Wir werden heute das Vorgehen gegen Pfarrer Heckelsmüller als zu hart beurteilen. Es lässt sich nur mit der Trübung seines Verhältnisses zu seinen direkten Vorgesetzten durch Kompetenzstreitigkeiten erklären. Immerhin können wir ihn nicht von jeder Schuld freisprechen. Durch manche Schritte forderte er seine Gegner heraus. Namentlich aber liess er es an pastoreller Klugheit fehlen, die ihm eine grössere Vorsicht bei Predigt und Christenlehre nahe gelegt hätte. Doch den Fall Heckelsmüller gäbe es wohl dennoch – nur unter anderm Zeichen.

Quellen

Diözesanarchiv Solothurn: Abteilungen: Gretzenbach; Schönenwerd, Stift; Solothurn, Kommissariat; Luzern, Kommissariat; Aargau, Kommissariat; Siss- und Frickgau, Kommissariat; Provikariat; Solothurn, Regierung; Heckelsmüller Alois.

Staatsarchiv Solothurn: Ratsmanualia 1806, 1811, 1812, 1813; Stift Schönenwerd: Protokolle (10) 1812–17 – enthält keine Eintragung über den Fall.

Franz Wigger